



# AGB Fly Now GmbH

## § 1 Mietgegenstand

Gegenstand der Vercharterung ist das Flugzeug:

Typ: \_\_\_\_\_ Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Das Flugzeug wird dem Charterer ohne Pilot in betriebsbereitem lufttüchtigen Zustand übergeben und ist am Übernahmeort wieder zurückzugeben.

**Im Flugzeug besteht absolutes Rauchverbot !**

**Jegliche Landungen auf Grasplätzen sind untersagt.**

## § 2 Mietpreis

Die Stundenpreise für die Nutzung des Flugzeuges beinhalten auch Öl und Treibstoff.

Vom Charterer an anderen Flugplätzen bezahlte Betriebsstoffe sowie Kraftstoffe werden gegen Vorlage der Originalquittungen in Höhe des verauslagten Betrages bis maximal zu den EDVK gültigen Betriebsstoffpreisen vergütet.

Bei Belegen aus dem Ausland entfällt die Vergütung der Mineralölsteuer sowie der MWST. Die Belege müssen grundsätzlich auf das angemietete Flugzeug ausgestellt sein.

Lande-, Anflug-, Park-, Unterstell und IFR-Streckengebühren oder ähnliche Kosten sind vom Charterer zu tragen und auf fremden Plätzen direkt zu zahlen.

Die Lande- und Anfluggebühren in EDVK stellt der Vercharterer dem Charterer mit in Rechnung. DFS-Gebühren werden separat in Rechnung gestellt.

**Stundenpreise nach Betriebsstundenzähler lt. ausgehändigter Preisliste.**

## § 3 Einhaltung von Vorschriften / Pflichten des Charterers

Der Charterer ist verpflichtet, das Flugzeug nach den Vorschriften des Flughandbuchs und innerhalb der luftverkehrsrechtlich relevanten Gesetze und einschlägigen Vorschriften zu betreiben.

Insbesondere sind vor Inbetriebnahme des Flugzeuges sorgfältige Kontrollen durchzuführen (Außen- und Innenchecks gemäß Flughandbuch bzw. Checkliste und gesetzlichen Anforderungen) sowie das Flugzeug am Abstellplatz nach der Nutzung sorgfältig zu sichern.

Der Charterer verpflichtet sich, die nationalen und internationalen Luftfahrtgesetze einzuhalten.

Bei Benutzung des Flugzeuges zu strafbaren Handlungen schließt der Vercharterer jegliche Haftung aus.

Bei bekannt werden von strafbaren Handlungen wird eine Vertragsstrafe von 10.000,00 € fällig und der Vercharterer behält sich gerichtliche Schritte sowie Regressansprüche gegen den Charterer vor.

Der Charterer verpflichtet sich, das Flugzeug sorgfältig zu behandeln und die Flugzeiten ordnungs-, frist- und wahrheitsgemäß im Bordbuch einzutragen. Sollten die Einträge im Bordbuch nicht oder

nicht richtig eingetragen sein, so wird eine **Bearbeitungsgebühr von 50,00 €** je Vorfall fällig, weitere Regressansprüche behält sich der Vercharterer vor. Weiterhin verpflichtet sich der Charterer zur Beachtung und Führung des flugzeugeigenen Log-Sheets, in dem auch evtl. auftretende Störungen eingetragen werden.

**Der Charterer ist verpflichtet das Flugzeug sorgfältig zu behandeln, Frontscheibe sowie Flügelvorderkanten sind sauber zu machen. Reinigung des Flugzeuges außen sowie besenreine Innenraumreinigung. Sollte der Charterkunde das Flugzeug verunreinigt übergeben, werden 2 Einheiten zusätzlich im Blockcharter abgezogen.**

#### **§ 4 Lizenzierung der Piloten**

Das Flugzeug darf nur von dem charternden Piloten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen werden, solange er im Besitz einer gültigen Lizenz und Klassenberechtigung als Flugzeugführer für dieses Flugzeug ist.

Die Originale der Lizenzen sind dem Vercharterer erstmalig vor Abflug und regelmäßig nach Veränderung zur Kopie zu übergeben und werden nach erfolgter Kopie umgehend zurückgegeben.

#### **§ 5 Einweisungen / Vertrautmachung / Übungsflug**

Voraussetzungen für die Anmietung des Flugzeuges ist für den Charterer die dem Luftrecht genügende Einweisung auf dem jeweiligen Flugzeugtyp durch einen Fluglehrer oder einem anderen vom Vercharterer benannten Einweisungsberechtigten. Dieser kann sich erforderlichenfalls auch im Rahmen eines Übungsfluges von den fliegerischen Leistungen des Charterkunden überzeugen.

Hat der Charterpilot noch keine Erfahrung mit dem gewünschten Flugzeugtyp, wird eine Vertrautmachung mit einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten des Vercharterers erforderlich. Die Vertrautmachung beinhaltet:

Bodeneinweisung (Betriebshandbuch, Checkliste, Außen- und Innencheck, Bedienung des / der Triebwerks(e) – und der vorhandenen Funk- und Navigationsanlagen, Betriebsgrenzen).

Flugeinweisung (Nutzung der Checklisten, Bedienung der Funk- und Navigationsanlagen, Starten, Normalflug, Fliegen unter Grenzbedingungen, Notverfahren, Landen)

**Der Pilot verpflichtet sich, einen Flugzeugtyp nur dann zu fliegen, wenn er diesen innerhalb der letzten 3 Monate vor Antritt des Fluges geflogen und / oder eine Einweisung erhalten hat. Sollte der Charterkunde es versäumen innerhalb der letzten 3 Monate zu fliegen, ist eine Überprüfung eines Fluglehrers oder Einweisungsberechtigten durch zu führen. Einweisungen dürfen ausschließlich von Fluglehrern oder Einweisungsberechtigten erfolgen.**

#### **§ 6 Schadensfall**

Schäden und Mängel jeder Art sind unbedingt schriftlich mittels Störmeldung bekannt zu geben. Durch unsachgemäße Behandlung, Bruchlandung, Unfälle entstandene Schäden und Mängel sind sofort über folgende Handy-Nr.: **0172 – 562 14 50** (Charter) zu melden.

Wer dieses unterlässt, haftet für einen möglichen Schaden und dessen Folgen in vollem Umfang.

Nach jedem Schaden, der durch fliegerisches Fehlverhalten des Piloten verursacht wurde, muss der Pilot durch einen Einweiser bzw. Fluglehrer freigegeben werden bevor er wieder allein fliegt.

#### **§ 7 Versicherung**

Für das Flugzeug besteht eine gültige Haftpflicht- und Passagierhaftpflichtversicherung.  
Die Versicherung gilt weltweit.

### **§ 8 Besondere Vorkommnisse / Beschädigung durch den Charterer**

**Die Selbstbeteiligung für verursachte Schäden beträgt € 5.000,00 Schaden.**

Ist der Pilot das Flugzeug länger als 3 Monate nicht als verantwortlicher Pilot geflogen und wurden vorher keine Checkflüge durchgeführt bzw. die angebotene theoretische und – oder praktische Einweisung nicht in Anspruch genommen, erhöht sich die Selbstbeteiligung pro Schaden auf **7.500,00 €**.

Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten haftet der Pilot in voller Höhe für den verursachten Schaden.

### **§ 9 Dauer des Vertrages**

Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

Die Zeiten der individuellen Anmietung sind zwischen Charterer und Vercharterer abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

Während der Dauer einer Anmietung kann der Vertrag von beiden Seiten nicht gekündigt werden.

### **§ 10 Schlußbestimmungen**

Der Charterer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen gelesen und akzeptiert hat. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Mit Abschluß des Chartervertrages verzichtet der Charterer für sich, seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger auf Ansprüche jeglicher Art – auch Schadenersatzansprüche – gegen den Vercharterer bzw. seine bevollmächtigten Partner.